



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß §8 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschen- rechtsverletzungen in Lieferketten

Präambel

Das Wohlergehen der uns anvertrauten und mit uns verbundenen Menschen liegt uns seit jeher am Herzen. Unsere Patienten, Bewohner, Besucher, Gäste und Mitarbeitende sollen bei Martha-Maria immer mit der gebotenen Wertschätzung behandelt werden. Sollten in unseren Einrichtungen Menschenrechte verletzt werden, so ist das für uns nicht hinnehmbar.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) am 1. Januar 2023 existiert bereits in allen Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. und seiner Tochtergesellschaften ein etabliertes Beschwerdemanagement.

So sind zum Beispiel am Empfang und auf den Stationen der Krankenhäuser, in den Wohnbereichen der Seniorenzentren, nahe den Rezeptionsbereichen der Gast-, Erholungs- und Tagungseinrichtungen sowie in der Kindertagesstätte an frei zugänglichen Stellen Briefkästen oder Feedback-Boxen vorhanden.

Hinweise zu möglichen Verletzungen von Vorgaben des LkSG können sowohl mit als auch ohne Absender / Namensangabe in die vorhandenen Briefkästen und Feedback-Boxen eingeworfen werden.

Eingehende Hinweise werden gemäß dem Beschwerdemanagementverfahren der jeweiligen Einrichtung bearbeitet.

Ein sorgfältiger Umgang mit Beschwerden ist in unserem Unternehmen schon lange Bestandteil, und gehört zu den Faktoren, die zu unserem Erfolg beitragen. Für unterschiedliche Anliegen sind bereits Beauftragte benannt (Gleichstellung, Anti-Rassismus usw.). Die bestehenden Möglichkeiten werden nun – entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – um einen Menschenrechtsbeauftragten erweitert. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hat das Ziel, Menschenrechte und Umwelt zu schützen. Martha-Maria unterstützt dieses Ziel und kommt seinen Verpflichtungen der Corporate Social Responsibility gerne nach.

Menschenrechtsbeauftragter

Das Diakoniewerk Martha-Maria benennt eine*n Menschenrechtsbeauftragte*n.

Name und Kontaktmöglichkeiten der/des Menschenrechtsbeauftragte*n werden im Internet und in der Martha-Maria-App veröffentlicht.

Menschenrechtsbeauftragte sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet und bieten damit Gewähr für unparteiisches Handeln.

Titel	Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß §8 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.03.2023	02.03.2023	14.03.2023
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	1.2		Seite 1 von 3



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Relevante Schutzrechte

Relevante Schutzrechte gemäß LkSG sind:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei
- Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Erhalt eines angemessenen Lohns
- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage ohne Umweltverunreinigungen
- Einhaltung von bestehenden Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen
- Einhaltung des Minamata-Übereinkommen
- Einhaltung der Stockholm-Konvention
- Einhaltung des Basler Übereinkommens.

Verfahrensprozess

Bei eingehenden Hinweisen wird zunächst geprüft, ob die/der Hinweisgeber*in ersichtlich ist.

- I. **Anonyme / nicht nachvollziehbare Hinweisgeber*innen**
Bei anonymen Hinweisen zum LkSG, die innerhalb einer Einrichtung eingehen, erfolgt eine Prüfung und Bearbeitung des Hinweises im Rahmen des Beschwerdemanagements der betroffenen Einrichtung. Menschenrechtsbeauftragte werden über den Eingang informiert.
Bei anonymen Hinweisen zum LkSG an Menschenrechtsbeauftragte erfolgt eine Prüfung und Bearbeitung des Hinweises durch Weiterleitung an das Beschwerdemanagement der betroffenen Einrichtung.
- II. **Nachvollziehbare Hinweisgeber*innen**
Hinweisgeber*innen zum LkSG erhalten in einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von 5 Werktagen) eine Eingangsbestätigung und ein Terminangebot zur Erörterung des Sachverhalts.
Bei Hinweisen zum LkSG, die innerhalb einer Einrichtung eingehen, erfolgt die Bearbeitung des Hinweises im Rahmen des Beschwerdemanagements der betroffenen Einrichtung. Menschenrechtsbeauftragte werden über den Eingang informiert.
Bei Hinweisen zum LkSG an Menschenrechtsbeauftragte erfolgt die Prüfung und

Titel	Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß §8 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.03.2023	02.03.2023	14.03.2023
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	1.2		Seite 2 von 3

Bearbeitung des Hinweises durch (anonymisierte) Weiterleitung an das Beschwerdemanagement der betroffenen Einrichtung.



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Die weiteren Abläufe innerhalb des Beschwerdemanagements haben die Einrichtungen vor Ort in ihren Prozessen festgelegt.

Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird durch das strategische Risikomanagement des Diakoniewerk Martha-Maria e.V. regelmäßig einmal jährlich überprüft.

Darüber hinaus wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens durch das strategische Risikomanagement des Diakoniewerk Martha-Maria e.V. anlassbezogen überprüft, wenn das Unternehmen oder seine Einrichtungen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Die Maßnahmen werden bei Bedarf unverzüglich wiederholt.

Titel	Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß §8 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 50% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.03.2023	02.03.2023	14.03.2023
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	1.2		Seite 3 von 3